

Mobiler Seefunk

Information der Obersten
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Gruppe Telekom - Post
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at

Stand: Juni 2017

Inhalt

1. Bewilligungspflicht	3
2. Bewilligungsfähige Funkanlagen	3
3. PLB – EPIRB	4
4. MOB – Man Over Board	4
5. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus § 109 TKG 2003	5
6. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus § 20 Funker-Zeugnisgesetz (FZG)	5
7. Antrag zur Betriebsbewilligung	5
8. Gebühren	6
9. Weitere Informationen	7

1. Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für Funkanlagen ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der gültigen Fassung. § 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Funkanlagen im mobilen Seefunkdienst sind zum Beispiel: Kurz- und Grenzwellen-Funkanlagen, UKW-Sprechfunkanlagen, EPIRB, AIS-Transponder, INMARSAT-Anlagen, Radargeräte, Navigationsempfänger, etc.

Bewilligungen werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren erteilt. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen.

2. Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren schreibt das TKG 2003 vor:

§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
- Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage. Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.

Für Funkanlagen gilt nach dem TKG 2003 grundsätzlich:

§ 73. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Funkanlagen – auch Seefunkanlagen – dürfen nur dann in Verkehr gebracht (verkauft) werden, wenn sie dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 in der gültigen Fassung bzw. der EU-Richtlinie 2014/53/EU entsprechen. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass eine konkrete Funkanlage damit auch die erforderlichen Bedingungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Betrieb von im Handel angebotenen „Geräten“ nicht bewilligt werden kann.

Funkanlagen für den Seefunkdienst können gemäß Schiffsausrüstungsverordnung, BGBl. Nr. 387/1996 in der gültigen Fassung (siehe auch EU-Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG) auch für die Ausrüstung österreichischer Seeschiffe bewilligt werden. Derartige Funkanlagen werden mit dem europäischen Kennzeichen „Wheelmark“ bzw. „Steuerrad“ in Verkehr gebracht (verkauft).

Anfragen bezüglich der Bewilligungsfähigkeit bestimmter Funkanlagen können von den Fernmeldebehörden nur dann eindeutig beantwortet werden, wenn die dem FMaG 2016 entsprechende gültige Konformitätserklärung für die Funkanlage vorgelegt wird.

Bei Ankauf älterer Funkgeräte oder auch im Falle der Beantragung einer „Übertragung“ einer bestehenden Bewilligung an einen neuen Bewilligungsinhaber ist besondere Vorsicht geboten! Bei einer Übertragung werden ebenso wie bei einem Neuantrag die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung überprüft.

Die früher zugelassenen Geräteklassen des Digitalen Selektivrufs (DSC) C, F und G sind für den Gebrauch im mobilen Seefunkdienst nicht mehr zulässig. UKW-Sprechfunkgeräte werden nur bewilligt, wenn die

Kanalbelegung den derzeit gültigen Vorschriften entspricht (z.B. Kanal 75 und 76 mit 1 Watt freigeschaltet, Kanäle 87 und 88 nur Simplex im Unterband).

Tragbare UKW-Sprechfunkanlagen für den Seefunkdienst sind auf Motorbooten und Yachten (Kleinfahrzeugen i.S. des Schifffahrtsgesetzes) als Ersatz für eine fest eingebaute Funkanlage nicht zulässig. Bei Zulassung zum Fahrtbereich 3 oder 4 können Handfunkgeräte zusätzlich bewilligt werden.

3. PLB – EPIRB

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein PLB niemals eine EPIRB ersetzen kann! Es ist dies lediglich eine Alternative für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe.

Bei einer Schiffsfunkbewilligung werden PLB anstelle einer EPIRB (P-EPIRB) nur dann bewilligt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. In der Konformitätserklärung muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass eine Verwendung als P-EPIRB bei nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen vorgesehen ist.
2. Die PLB wird als EPIRB programmiert.
3. Als Kennung ist die von der Fernmeldebehörde zugeteilte MMSI zu programmieren. Für Yachten mit Zulassung für den Fahrtbereich 2, für die gemäß Ausrüstungsvorschrift eine EPIRB erforderlich ist, kann eine P-EPIRB nur zusätzlich bewilligt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schiffe entsprechend den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS).

4. MOB – Man Over Board

Seit einiger Zeit wird in Fachzeitschriften vermehrt über sogenannte „MOB-Device“ berichtet. Ziel dieser Vorrichtungen ist es, über Bord gegangene Personen rasch zu orten und sicher zurück an Bord zu bringen. Diese Geräte weisen jedoch sowohl technische als auch rechtliche Probleme auf, da sie Teile des GMDSS oder der AIS Technik ohne Vorhandensein eines Standards für MOB-Geräte verwenden. Bei den derzeit angebotenen MOB-Geräten ist eine Störung des GMDSS- oder AIS-Systems nicht ausgeschlossen.

Gemäß derzeitigem Stand rät das bmvit ab, MOB-Anwendungen, die sich auf die Technik des GMDSS oder AIS stützen, zu erwerben. Die IMO und ihre Gremien arbeiten bereits daran, einen entsprechenden Standard für MOB-Geräte und deren Anwendungen zu entwickeln.

5. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus § 109 TKG 2003

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro bestraft werden kann, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet;
- eine Funkanlage für einen anderen als bewilligten Zweck, an einem nicht bewilligten Standort oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- Änderungen nicht anzeigt oder angeordnete Änderungen nicht befolgt;
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist;
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro bestraft werden kann, wer

- Funkanlagen kennzeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein;
- Funkanlagen kennzeichnet, ohne dass diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen;
- Nebenbestimmungen von Bescheiden nicht erfüllt;
- einer auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder einem erlassenen Bescheid zuwiderhandelt;
- den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert;
- die Durchführung einer Durchsuchung verhindert.

6. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus § 20 Funker-Zeugnisgesetz (FZG)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 3.633 Euro bestraft werden kann, wer

- eine österreichische See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro bestraft werden kann, wer

- das Funker-Zeugnis oder die Anerkennung des Funker-Zeugnisses bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.

7. Antrag zur Betriebsbewilligung

Die Antragstellung hat mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular samt angeführten Beilagen und der Erklärung über die Konformität für jedes beantragte Gerät zu erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden.

Dem Antragsformular ist auch eine Einverständniserklärung im Hinblick auf die automationsunterstützte Datenübermittlung an die Internationale Fernmeldeunion (ITU), gemäß Artikel 20 der Vollzugsordnung für den

Funkdienst (VO Funk), beizulegen. Diese Daten umfassen u.a. die Angaben über Kontaktpersonen (Name und Anschrift, Telefonnummern), welche in Notfällen Auskunft für rasche und zielführende Such- und Rettungsoperationen geben können sollten.

Daher sind die gekennzeichneten Felder bei Teilnahme am GMDSS oder bei Verwendung von EPIRB zwingend auszufüllen.

Hinweis: Die angegebene Kontaktperson sollte von jeder Schiffsreise, die Sie unternehmen, informiert sein und über folgende Punkte Auskunft geben können:

- a) Verlauf der Reiseroute
- b) zeitlicher und örtlicher Ablauf der Reise
- c) Anzahl und Namen der Personen an Bord
- d) Alternative Möglichkeiten um mit Ihnen in Kontakt zu treten (z.B. zusätzliches SAT- Telefon)

Um im Falle einer Seenotsituation effektive Maßnahmen ergreifen zu können, ist es in Ihrem Interesse, Änderungen der Kontaktdaten dem Fernmeldebüro bekannt zu geben.

Dem Antragsformular soll auch zu entnehmen sein, welche internationale Gebühren-Abrechnungsstelle für den öffentlichen Nachrichtenaustausch gegebenenfalls gewünscht wird.

Hinweis: Zur Abrechnung allfälliger, über Ihre Bordfunkstelle abgewickelten Vermittlungs- bzw. Gesprächsgebühren in das öffentliche Fernmeldenetz ist ein Vertrag mit einer zugelassenen Abrechnungsstelle erforderlich. Um die internationale Abrechnung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wurde im Rahmen der Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Artikel 58) für die jeweils zuständige Abrechnungsstelle ein Code festgelegt (Englisch: AAIC für *Accounting Authority Identification Code*; Französisch: CIAC für *Code d'identification de l'autorité chargée de la compabilité*).

Antragsformulare, welche auch bei Anträgen auf Abänderung der Bewilligung verwendet werden können, erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen. Sie sind auch über Internet von der Homepage des BMVIT abrufbar. Der Antrag muss bei jenem Fernmeldebüro, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden.

8. Gebühren

Anträge und Beilagen unterliegen nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem TKG 2003 (jeweils in der geltenden Fassung).

Gebührengesetz 1957: Anträge sind mit 14,30 Euro, jeder Beilagebogen ist mit 3,90 Euro, maximal jedoch mit 21,80 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden mit der Erledigung des Antrages fällig.

TKG 2003: Das TKG 2003 schreibt in § 82 u.a. vor, dass für Bewilligungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), BGBl. II Nr. 29/1998 in der gültigen Fassung, veröffentlicht.

1. Bordfunkstelle:

Frequenznutzungsgebühr (monatlich)	10,90 Euro
Frequenzzuteilungsgebühr (einmalig)	51,00 Euro
Abschrift des Bescheides	21,00 Euro

Laut Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung:

2. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren	14,30 Euro
3. Übertragung von Funkanlagen	je 14,30 Euro

4. Änderung einer bestehenden Bewilligung:

- geringfügige Änderung wie z.B. Änderung der Funkanlage 14,30 Euro
große Änderungen wie z.B. neues Schiff usw. 51,00 Euro

Achtung: Soll eine Bewilligung an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden, so müssen sowohl der bisherige Bewilligungsinhaber als auch der Übernehmer der Funkanlage den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

9. Weitere Informationen

Näheres finden Sie auf der Website der Obersten Fernmeldebehörde:

<https://www.bmvit.gv.at/ofb/index.html>

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an den Bearbeiter für See- und Binnenschiffsfunk in der Funküberwachung Wien (Telefon: 01/711 62 65 4401). Diesen erreichen Sie werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 15:00 und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. Sollte der zuständige Bearbeiter nicht erreichbar sein, so hinterlassen Sie Ihre Rufnummer, oder senden Sie ein Fax oder ein E-Mail.

Anträge auf Erteilung einer Betriebsbewilligung richten Sie an die für Ihren Wohnsitz zuständige Fernmeldebehörde (1. Instanz):

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 711 62 65 4401

Fax: +43 (0) 1 711 62 65 4409

E-Mail: fb.wien@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 86, 8010 Graz

Telefon: +43 (0) 1 71162 65 4600

Fax: +43 (0) 1 71162 65 4609

E-Mail: fb.graz@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg

Freinbergstraße 22, 4020 Linz

Telefon: +43 (0) 1 711 62 65 4501

Fax: +43 (0) 1 71162 65 4509

E-Mail: fb.linz@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg

Valiergasse 60, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0) 1 71162 65 4701

Fax: +43 (0) 1 71162 65 4709

E-Mail: fb.innsbruck@bmvit.gv.at